

Betreff:

Energiearmut in Braunschweig

Organisationseinheit: Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	Datum: 21.12.2015
---	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	21.12.2015	Ö

Sachverhalt:

- 1. Bei wie vielen Braunschweiger Haushalten wurde jeweils in den Jahren von 2013 – 2015 von der BVAG & Co. KG die Energieversorgung gesperrt?**

Die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG teilt hierzu auf Anfrage mit:

Anzahl der Stromsperrungen:

2013:	1.428
2014:	973
2015:	739 (bis 31. Oktober 2015)

Sperrungen der Gasversorgung wurden nicht vorgenommen.

- 2. Wie viele Fälle sind der Verwaltung bekannt geworden, in denen jeweils Haushalte mit Kindern unter 3 Jahren von der Sperrung betroffen waren?**

Lt Sozialverwaltung (FB 50, Stelle 50.12) sind im Rahmen der Präventionsarbeit zur Verhinderung von Wohnraumverlust nachfolgende Fälle bekannt geworden:

Anzahl Fälle wegen	2013	2014	2015*)
Energieschulden	130	170	144
Miet- und Energieschulden	126	113	122
Gesamt	256	283	266
davon Haushalte mit Kleinkindern bis 3 Jahre	21	33	26
davon Haushalte mit Kinder ab 4 Jahre	31	20	25
davon Haushalte mit Kinder ab 9 Jahre	30	32	26

*) Stand 15.12.2015.

- 3. In wie vielen Fällen und mit welchen Maßnahmen konnte eine Sperrung verhindert werden?**

Siehe hierzu die nachfolgende Übersicht der Sozialverwaltung (FB 50, Stelle 50.12):

Verhinderung einer Versorgungssperre durch:	2013	2014	2015
Darlehensgewährung	100	131	113
Sozialarbeiterische Beratung, Verhandlung, Intervention	98	87	65
Selbsthilfe nach Beratungsgespräch	12	18	20
noch kein Ergebnis*)			17
Zwischensumme	210	236	215
eine abschließende Hilfestellung durch die Fachstelle 50.12 war nicht möglich, weil:			
eine Ablehnung erfolgte	5	10	3
kein Kontakt zum Betroffenen hergestellt werden konnte	2	3	4
Mangelnde Mitarbeit des Betroffenen vorliegt	35	27	32
nur eine Beratung gewünscht wurde	4	7	12
Zwischensumme	46	47	51
Gesamt	256	283	266

*) Stand 15.12.2015.

Die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG teilt hierzu ergänzend mit, dass von einer Sperrung abgesehen wird, insoweit man von einem Härtefall wie bspw. alleinerziehende Elternteile oder schwerer Krankheit Kenntnis erlangt.

Dr. Hanke

Anlage/n:

Keine